OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450652/6/HW/HeK

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E-M E-M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Munderfing vom 22.07.2020, GZ: 770-2020, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 betreffend das Objekt x, x,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Munderfing (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 22.07.2020, GZ: 770-2020, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Freizeitwohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von über 50 m^2 die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 in der Höhe von insgesamt 108 Euro fest. Die von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass Verfahrensfehler, Begründungs- und Formmängel des angefochtenen Bescheides sowie Aktenwidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung vorlägen, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.09.2020, GZ: 40061-2020, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. In der Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Wohnobjektes mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von über 50 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wird.

II.2. Dass das gegenständliche Objekt eine Nutzfläche von mehr als 50 m^2 aufweist, im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, wurde von der Bf nicht bestritten und es stimmt dies mit den vorliegenden Unterlagen bzw. dem Beschwerdevorbringen überein. Dass das verfahrensgegenständliche Objekt 2019 überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt werden würde, wurde von der Bf zwar vorgebracht, indem sie behauptete, dass das gegenständliche Wohnobjekt zur Berufsausübung der Land- und Forstwirtschaft diene. Dies wurde jedoch von dieser trotz Aufforderung durch die belangte Behörde, u.a. einen geeigneten Nachweis vorzulegen, aus dem ersichtlich sei, dass für die Berufsausübung das

gegenständliche Wohnobjekt notwendig sei (ON 7 des Behördenaktes), nicht glaubhaft gemacht, sodass das Landesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück
1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.
Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,

2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.

(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.

(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.

(...)“

III.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass sich an der Adresse x, x, ein in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenes Wohnobjekt mit mehr als 50 m^2 Nutzfläche befindet, das im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte und auch nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a bis e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecken benötigt wurde. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass von der Bf eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist.

III.3. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Gemäß § 54 iVm § 55 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 hat der Eigentümer einer Freizeitwohnung für diese eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten. Im vorliegenden Fall behauptet die Bf, dass das gegenständliche Wohnobjekt keine Freizeitwohnung sei und sie keine Abgabenpflicht treffe, da es im Jahr 2019 überwiegend zur Berufsausübung für die Land- und Forstwirtschaft und somit zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten

Zwecken benötigt worden sei. Entsprechende Unterlagen wurden allerdings trotz Aufforderung seitens der belangten Behörde nicht vorgelegt.

III.3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft den potentiell Abgabepflichtigen bei der Inanspruchnahme von Ausnahme- bzw. Begünstigungstatbeständen eine besondere Mitwirkungspflicht, da die Sachverhaltselemente, deren Kenntnis zur Beurteilung, ob die Befreiung eingreift, erforderlich sind, regelmäßig für die Behörde ohne Mitwirkung des potentiell Abgabepflichtigen nicht feststellbar sind (vgl. z.B. VwGH 30.01.2007, 2002/17/0346 mwN). In den Materialien zum Oö. Tourismusgesetz 2018 heißt es zu den Ausnahmetatbeständen des § 54 Abs. 2 Z 3 Oö. Tourismusgesetz 2018, dass das Vorliegen der sachlich gerechtfertigten Ausnahmetatbestände von den potentiell Abgabepflichtigen zumindest glaubhaft gemacht werden muss (AB 553/2017 BlgOöLT 28. GP 32). Die Glaubhaftmachung hat den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliegt den Regeln der freien Beweiswürdigung (vgl. Ritz, BAO^6, § 138 Tz 5). Diese Verpflichtung, nämlich das Bestehen von Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen initiativ nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH dahingehend zu verstehen, dass es genügt, wenn die Partei der Behörde solche Umstände offen legt, die nach der anwendbaren Rechtslage das Vorliegen des Anspruches nachweisen (vgl. VwGH 30.01.2007, 2002/17/0346 mwN).
Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausging, dass der Ausnahmetatbestand des § 54 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö Tourismusgesetz 2018 im vorliegenden Fall nicht vorlag. Die Bf legte trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der belangten Behörde (s. ON 7 des Behördenaktes) keine geeigneten Unterlagen vor, aus denen sich ergeben hätte, dass das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 überwiegend zur Berufsausübung benötigt worden wäre (s. dazu auch Geringer/Kölbl, Neuregelung der Abgabenpflicht für Freizeitwohnungen in Oberösterreich, RFG 2020/6, 21 [22], wonach eine Nutzung „überwiegend zur Berufsausübung“ letztlich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Nachweise, die der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen sind, für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen sein werde). Sie kam somit der ihr als Abgabepflichtigen obliegenden Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht nicht nach, sodass die Verpflichtung der belangten Behörde, den Sachverhalt nach allen Richtungen über das von ihr als erwiesen erkannte Maß hinaus zu prüfen, zurückgetreten ist (vgl. z.B. VwGH 27.11.2001, 97/14/0011; 22.4.2009, 2004/15/0144): Mit dem unsubstantiierten Vorbringen der Bf, das gegenständliche Wohnobjekt sei vom zukünftigen Hofübernehmer – als Betriebsführer des landwirtschaftlichen Betriebes zur Betriebsnummer 5385474 mit einem Gesamtertrag von 8.800 Euro bis 10.500 Euro – für berufliche Zwecke überwiegend verwendet worden, wird nicht konkret dargetan, worin die überwiegende Verwendung des gegenständlichen Wohnobjektes für diesen landwirtschaftlichen Betrieb besteht (etwa in zeitlicher Hinsicht oder für welche

genau umschriebenen Tätigkeiten), sondern nur, dass an dieser Adresse ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird. Damit ist jedoch den Anforderungen des Ausnahmetatbestandes des § 54 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht Genüge getan.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, auch wenn keine Rechtsprechung des VwGH zu § 54 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. Tourismusgesetz 2018 vorliegt. Im Hinblick auf die vorgenommene Beurteilung der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Frage, ob die gegenständliche Wohnung überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin oder als Pendler, benötigt wurde, weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur). Im Übrigen erfolgte die Beurteilung, ob ausreichende Angaben der Bf erfolgten, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass das Ergebnis keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufweist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger